

BVGer F-7538/2016 vom 14. Februar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-7538_2016

FR: TAF F-7538/2016 du 14 février 2017

IT: TAF F-7538/2016 del 14 febbraio 2017

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 1.1

Beim Entscheid des SEM über die Zuweisung einer asylsuchenden Person an einen Kanton bzw. über das Gesuch um Wechsel von einem Zuweisungskanton in einen anderen handelt es sich um eine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung (Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 107 Abs. 1 AsylG [SR 142.31], Art. 46 VwVG).

E. 1.2

Die Zuständigkeit zur Behandlung von Beschwerden gegen Zuweisungsentscheide des SEM liegt beim Bundesverwaltungsgericht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.3

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das AsylG oder das VGG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG, Art. 2 Abs. 4 VwVG, Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Rechtsmaterie endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.5

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Entsprechend ist er zur Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.6

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Beschwerde erweist sich - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - als offensichtlich unbegründet, weshalb das Urteil in Anwendung von Art. 111 Bst. e AsylG in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin ergeht. Es ist gestützt auf Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG ohne Schriftenwechsel zu fällen und nur summarisch zu begründen.

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG (SR 142.31) weist das SEM die Asylsuchenden den Kantonen zu und trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Betroffenen Rechnung. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel gemäss Art. 21 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311), wobei das SEM bei der Verteilung bereits in der Schweiz lebende Familienangehörige, die Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden und besonders betreuungsintensive Fälle berücksichtigt (Art. 22 Abs. 1 AsylV 1).

E. 3.2

Eine nachträgliche Änderung des Zuweisungsentscheids, der sog. Kantonswechsel, wird vom SEM nur bei Zustimmung beider beteiligter Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden oder anderer Personen verfügt (Art. 22 Abs. 2 AsylV 1).

E. 3.3

Entscheide über die Zuweisung der asylsuchenden Person an einen Kanton oder über den Kantonswechsel können gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG nur mit der Begründung angefochten werden, sie verletzen den Grundsatz der Einheit der Familie. Formelle Rügen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Frage des Grundsatzes der Einheit der Familie stehen (BVGE 2008/47 E. 1.3).

E. 4.1

Mit Blick auf das Beschwerderecht bei Kantonszuweisungen orientiert sich der Schutz der Familieneinheit inhaltlich an der konventionsrechtlichen Garantie der Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK) und erfasst in erster Linie die Kernfamilie, verstanden als das Verhältnis zwischen den Ehegatten sowie das Verhältnis zwischen den Eltern und ihren unmündigen Kindern. Den Ehegatten gleichgestellt sind eingetragene Partnerinnen und Partner sowie die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen (Art. 1a Bst. e AsylV 1). Sofern bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere ein eigentliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beteiligten Personen besteht, können auch über diesen engen Kreis hinausgehende verwandtschaftliche Bande unter den Schutz der Familieneinheit fallen (BVGE 2008/47 E. 4.1.2).

E. 4.2

Das Zusammenleben des Beschwerdeführers mit D._____ und F._____ wurde im G._____ nach gut neun Jahren durch eine unbeabsichtigte Trennung während der Flucht in die Schweiz beendet. D._____ und F._____ gelangten in der Folge Ende Juli 2015 in die Schweiz, stellten hier ein Asylgesuch und wurden für die Dauer des Asylverfahrens dem Kanton C._____ zugeteilt. Der Beschwerdeführer selbst erreichte die Schweiz Mitte Oktober 2015 und wurde - nachdem er hier ebenfalls ein Asylgesuch gestellt hatte - dem Kanton B._____ zugewiesen. Indem er und D._____ übereinstimmend erklären, dass eine Wiederaufnahme des Zusammenlebens für sie nicht in Frage komme beziehungsweise ihre Beziehung beendet sei (SEM act. C3; Rechtsmittelschrift Ziff. 11), fällt ihr Verhältnis zum Vornherein nicht (mehr) unter eine schützenswerte familiäre Beziehung im Sinne von Art. 27 Abs. 3 AsylG. Solches wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht geltend gemacht.

E. 4.3

Anders stellt sich die Situation in Bezug auf F._____ dar. Der Beschwerdeführer bringt vor, F._____ sei sein Sohn aus der Verbindung mit D._____, und es bestehe eine enge persönliche Beziehung zwischen ihnen beiden, welche unter den Schutz von Art. 8 EMRK falle. Durch die aktuelle Kantonszuweisung werde sein Recht auf Familienleben im Sinne der genannten Bestimmung verletzt, da wegen der räumlichen Distanz zwischen ihren Wohnorten Besuche zeitlich und finanziell kaum möglich seien. Wie es sich damit verhält, ist im Folgenden zu prüfen.

E. 5.1

Vorab ist zur Frage des Vater-Kind-Verhältnisses festzuhalten, dass den Akten keine Hinweise auf eine im Ausland gültig eingegangene Ehe zwischen dem Beschwerdeführer und F._____ 's Mutter zu entnehmen sind, eine Vaterschaft im Rechtssinne also nicht durch Geburt während der Ehe begründet werden konnte. Zwar erwähnte der Beschwerdeführer bei der BzP F._____ 's Mutter als seine "Frau", erklärte auf entsprechende Nachfragen jedoch, er habe mit D._____ im Konkubinat zusammengelebt; F._____ sei ihr gemeinsames Kind, geheiratet hätten er und D._____ jedoch nicht. Er sei ledig (SEM act. A6 S. 3 f.). Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, wurde ein rechtliches Vater-Kind-Verhältnis auch nicht durch eine Vaterschaftsanerkennung oder durch einen behördlichen Akt begründet, und es wurden - soweit aus den Akten ersichtlich ist - bis anhin auch keine in eine solche Richtung gehenden Schritte eingeleitet. Selbst die biologische Vaterschaft ist nicht nachgewiesen. Die Vorinstanz bestreitet allerdings eine solche aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Kindsmutter und des Beschwerdeführers nicht. Mit Blick auf die Einschätzung der Vorinstanz sowie die Aktenlage besteht für das Bundesverwaltungsgericht keine Veranlassung, im vorliegenden Verfahren von der Annahme, dass es sich bei F._____ tatsächlich um das Kind des Beschwerdeführers handelt, abzuweichen.

E. 5.2

Ein Kind, das in eine bestehende Beziehung verheirateter oder nicht verheirateter Eltern hinein geboren wird, ist von Geburt an Teil der Familie. Kommt es - wie vorliegend - zur freiwilligen Trennung der Eltern, bildet zwar jeder Elternteil mit dem Kind eine Familie. Ob und inwieweit die Beziehung zwischen dem Kind und dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, unter den Schutz von Art. 8 EMRK fällt, hängt davon ab, ob die Umstände auf eine ausreichend konstante Beziehung hinweisen und hinreichend enge persönliche Bindungen vorliegen (vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK-Handkommentar, 4. Aufl., 2017, N 54, N 58 zu Art. 8; Karpenstein/Mayer, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 2015, N 41 zu Art. 8). Angesichts der freiwilligen Trennung des Beschwerdeführers und der Kindsmutter sowie der Tatsache, dass das Kind bei der Mutter lebt, ist der Anspruch auf Familieneinheit durch die Zuweisung des Beschwerdeführers in einen anderen Aufenthaltskanton nur berührt, wenn er ein besonders enges Verhältnis zu seinem Kind unterhält und ein angemessener Kontakt aufgrund der Distanz zwischen den Wohnorten nicht aufrechterhalten werden kann; vorbehalten bleiben legitime öffentliche Interessen (vgl. Urteile des BVGer F-5156/2015 vom 16. Januar 2017 E. 6.5; E-6183/2011 vom 15. Dezember 2011 S. 5).

E. 5.3

Von Umständen der letzterwähnten Art ist vorliegend nicht auszugehen. Allein aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer und F._____ (sowie die Kindsmutter) während

neun Jahren im G._____ zusammengelebt und gemeinsam die Ausreise angetreten haben, kann nicht ohne Weiteres auf eine zurzeit bestehende, besonders innige persönliche Beziehung geschlossen werden. Gegen eine besondere emotionale Verbundenheit spricht der Umstand, dass der Beschwerdeführer bei der BzP im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur allfälligen Wegweisung nach Deutschland keine Einwendungen vorbrachte. Obwohl er Kenntnis von F._____ 's Aufenthalt in der Schweiz hatte, gab er vorbehaltlos an, mit einer Wegweisung nach Deutschland "kein Problem" zu haben (SEM act. A6 S.6, 9). Es war demnach zum damaligen Zeitpunkt für den Beschwerdeführer nicht zwingend, in unmittelbarer Nähe zu seinem Sohn, selbst nicht im gleichen Land wie dieser, zu leben. Tritt hinzu, dass der Beschwerdeführer nach eigener Darstellung seinen Sohn in den ersten acht oder neun Monaten seiner Anwesenheit in der Schweiz bloss dreimal besucht hat (SEM act. C3/1). Zwar war ihm F._____ 's Aufenthaltsort nach seiner Einreise in die Schweiz im Einzelnen nicht sofort offengelegt worden; es wäre jedoch bei Vorliegen eines tatsächlich besonders engen Verhältnisses zu erwarten gewesen, dass er nach Bekanntgabe alles unternommen hätte, um seinen Sohn möglichst oft zu besuchen. Der Reiseweg allein vermag die wenigen Besuche jedenfalls nicht zu erklären. Zwar beträgt die Reisezeit zwischen den Wohnorten mit öffentlichen Verkehrsmitteln rund 5 Stunden. Eine solche Reisezeit geht aber nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, besondere Umstände vorbehalten, noch nicht mit einer unzumutbaren Erschwerung des persönlichen Kontaktes einher. Solche besonderen Umstände sind im Gegensatz zum bereits zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-5156/2015 in der vorliegenden Streitsache nicht ersichtlich. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass häufigere Besuche an fehlenden finanziellen Mitteln zur Bestreitung der Reisekosten scheitern - solches wurde vom Beschwerdeführer nicht belegt.

E. 5.4

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, sein Sohn leide unter der Trennung und brauche beide Elternteile, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Situation des Kindes Folge der vom Beschwerdeführer und der Kindsmutter freiwillig gewählten Lebensform ist. Sie ist zu vergleichen mit der Situation eines Kindes nach Scheidung seiner Eltern, in der ein ständiges Zusammenleben mit beiden Elternteilen naturgemäss nicht möglich ist und der nicht sorge- bzw. obhutsberechtigte Elternteil den Kontakt von vornherein nur in beschränktem Rahmen - nämlich durch die Ausübung eines Besuchsrechts sowie Benutzung moderner Kommunikationsmittel (Telefon, Skype, Whatsapp, Mail etc.) - pflegen kann.

E. 5.5

Es liegen demnach keine besonderen Umstände vor, die geeignet sind, einen Anspruch aus dem Grundsatz der Einheit der Familie zu begründen, zumal Besuche des Beschwerdeführers auch vom aktuellen Zuweisungskanton aus wahrgenommen werden können. Es gelingt dem Beschwerdeführer somit nicht darzutun, inwiefern die die Verweigerung des Kantonswechsels den Grundsatz der Einheit der Familie verletzt.

E. 6

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, falls er "weit weg" von seiner Familie untergebracht würde, ziehe er es vor zu sterben, ist zunächst festzuhalten, dass die Frage der Wegweisung nach Ungarn im Rahmen des Dublin-Verfahrens nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet. Im Übrigen ist nicht aktenkundig, dass der

Beschwerdeführer aufgrund seiner psychischen Verfassung besonders therapiert oder medikamentös behandelt würde. Vom Vorliegen einer ernsthaften Erkrankung bzw. einer schwerwiegenden Gefährdung im Sinne von Art. 22 Abs. 2 AsylV kann demnach nicht ausgegangen werden.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist ungeachtet der vorgebrachten Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen, da die Beschwerdebegehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - ohne Aussicht auf Erfolg waren und daher die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht gegeben sind. Die in Anwendung der einschlägigen Bemessungskriterien (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzenden Verfahrenskosten sind demnach dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv S. 11)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.